

17.02.2017

Kleine Anfrage 5608

des Abgeordneten Henning Höne FDP

Warum will die Landesregierung nicht akzeptieren, dass viele Kommunalvertretungen auf zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende aus Gründen der Kostensensibilität und zur Betonung der Ehrenamtlichkeit pauschal verzichten wollen?

Die Fraktion der Freien Demokraten hat das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ in seiner zweiten Lesung am 10. November 2016 abgelehnt, weil es in der Summe der Maßnahmen aus Sicht der FDP-Landtagsfraktion eher ein Gesetz zur Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung darstellt und insbesondere die Rechte von Einzelratsmitgliedern und Gruppen durch das Gesetz geschwächt wurden.

Ausdrücklich wurden jedoch von Seiten der Freien Demokraten effektive Maßnahmen zur Stärkung des kommunalpolitischen Engagements eingefordert und betont. So wurde die fakultative Zahlung von zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende als positiver Aspekt in diesem Gesetz bewertet. Dies gibt den Kommunalvertretungen die Möglichkeit, nicht jedoch die Pflicht, zur Zahlung von zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Dies ist in dieser Anwendung ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

In dem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 16/12363) heißt es,

- 1.) dass nach § 46 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) S.2 „weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden“ können;
- 2.) dass nach § 31 Kreisordnung NRW (KrO NRW), S.2 „weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden“ können;
- 3.) dass nach § 16 (2) Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) S.2 „einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden“ können;
- 4.) dass nach § 12 (4) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) „einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden“ können.

In dem Gesetzentwurf wird prognostiziert, dass die durch das Gesetz entstehenden Mehrbelastungen „in einem vertretbaren Rahmen“ (Drs. 16/12363, S. 3) bleiben werden. Zur Begründung der Änderung des § 46 GO NRW wird ausgeführt: „Durch Satz 2 wird es den Gemeinden zudem freigestellt, in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von der Gewährung

Datum des Originals: 16.02.2017/Ausgegeben: 17.02.2017

einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung auszunehmen. Eine Kostenbegrenzung sollte weiterhin dadurch eingeführt, dass `Vielfachvorsitzende` nicht unangemessen honoriert werden“. (Drs. 16/12363, S.59). „Die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 46 GO NRW) gelten sinngemäß für § 31 KrO NRW“ (Drs. 16/12363, S. 62). Zur Begründung der Änderung des § 16 LVerbO wird ausgeführt: „Durch Satzung können hiervon einzelne Ausschüsse ausgenommen werden, sofern mit Blick auf eine nur geringe zeitliche Belastung der Ausschussvorsitzenden die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nicht geboten erscheint“ (Drs. 16/12363, S.67). Außerdem wird zusätzlich auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes verwiesen. „Die Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 16 Absatz 2 LVerbO NRW) gelten sinngemäß für §1 2 Absatz 4 RVRG“ (Drs.16/12363, S. 70).

Während die vollzogenen Änderungen der LVerbO und des RVRG auf den Ausnahmecharakter des Verzichts eingeht, wird dies in der GO NRW und der KrO NRW nicht spezifiziert. Dort wird explizit auch auf die entstehenden Kosten abgestellt.

Zwischenzeitlich haben sich die Kommunalvertretungen mit den aus der Gesetzesänderung resultierenden und erforderlichen Anpassungen ihrer Satzungen beschäftigt. Vielerorts haben sich Stadt- und Gemeinderäte für den kompletten Verzicht von zusätzlichen Aufwandsentschädigungen entschieden. Zumeist wurde dabei auf die entstehenden Mehrkosten für die Kommunalhaushalte verwiesen und auch eine bewusste Dokumentation der Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit als Ausschussvorsitzende wurde als Begründung angeführt. Diese kommunale Entscheidung der jeweiligen Kommunalvertretung gilt es zu akzeptieren.

Ein Entscheidungskriterium der Kommunalpolitiker wird vermutlich auch die Anzahl der Ausschüsse in den jeweiligen Städten und Gemeinden gewesen sein. In kleinen Gemeinden wird die Anzahl der Ausschüsse sicherlich geringer ausfallen als in größeren Kommunalvertretungen.

Für entsprechende Unruhe hinsichtlich der Zulässigkeit der gefassten Beschlüsse in den entsprechenden Kommunalvertretungen sorgt aktuell ein Erlass des Innenministeriums vom 13. Februar 2017 mit dem Aktenzeichen 31 – 43.02.01/01-3-3574/17(0). Dieser geht unter anderem auf die Ausschlusskriterien ein und stellt klar, dass nach Auffassung der Landesregierung die „Frage, welche Ausschüsse von der Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Vorsitzenden ausgenommen werden können, nicht in das unbegrenzte Ermessen des Rates bzw. des Kreistags gestellt“ werden könne. Weiter wird dokumentiert, dass das Regel – Ausnahmeverhältnis „insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein“.

Wenn es den Stadt- und Gemeinderäten nicht ins freie Ermessen gestellt werden soll, Ausschüsse von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung im eigenen Ermessen auszunehmen, stellt sich die Frage der Konnexitätsrelevanz nach Artikel 78 der Landesverfassung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Über wie viele Ausschüsse verfügen die nordrhein-westfälischen Kommunalvertretungen, Landschaftsversammlungen und der Regionalverband Ruhr aktuell abzüglich der Ausschüsse, die von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet werden bzw. abzüglich der gesetzlich ausgenommenen Wahlprüfungsausschüsse? (Bitte sowohl einzelgemeindlich bzw. nach der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft als auch in Summe angeben.)

2. Welche zusätzlichen Kosten kämen auf die nordrhein-westfälischen Kommunalvertretungen jährlich zu, wenn die Anzahl der Ausschüsse unverändert des status quo bliebe und alle möglichen Ausschussvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten würden? (Bitte sowohl einzelgemeindlich bzw. nach der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft als auch in Summe angeben.)
3. Wie viele Kommunalvertretungen haben bereits einen Komplettverzicht von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung durch entsprechende Satzungsänderungen beschlossen bzw. angekündigt so zu verfahren? (Bitte sowohl einzelgemeindlich bzw. nach der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft als auch in Prozent angeben.)
4. Warum will die Landesregierung es den Stadt- und Gemeinderäten sowie den Kreistagen nicht ins uneingeschränkte freie Ermessen legen, vor Ort individuelle Abwägungsentscheidungen zu treffen? (Bitte detailliert begründen.)
5. Inwiefern ist die Landesregierung in Folge der eingeschränkten Entscheidungsfreiheit dazu bereit, die in den jeweiligen Kommunalvertretungen entstehenden Mehrkosten für die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende aufzukommen?

Henning Höne